

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 93 “Gewerbegebiet Veersebogen West”

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 28.08.2024/aktualisiert 11.06.2025

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Es wurden Untersuchungen zu Vögeln sowie eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1a/b zeigen Luftbilder des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitate im Umkreis von in der Regel 200 m mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind (erweitertes Untersuchungsgebiet).

Abb. 1a: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet), erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb umrandet). Kartengrundlage: Google earth (Abruf 06/2025)

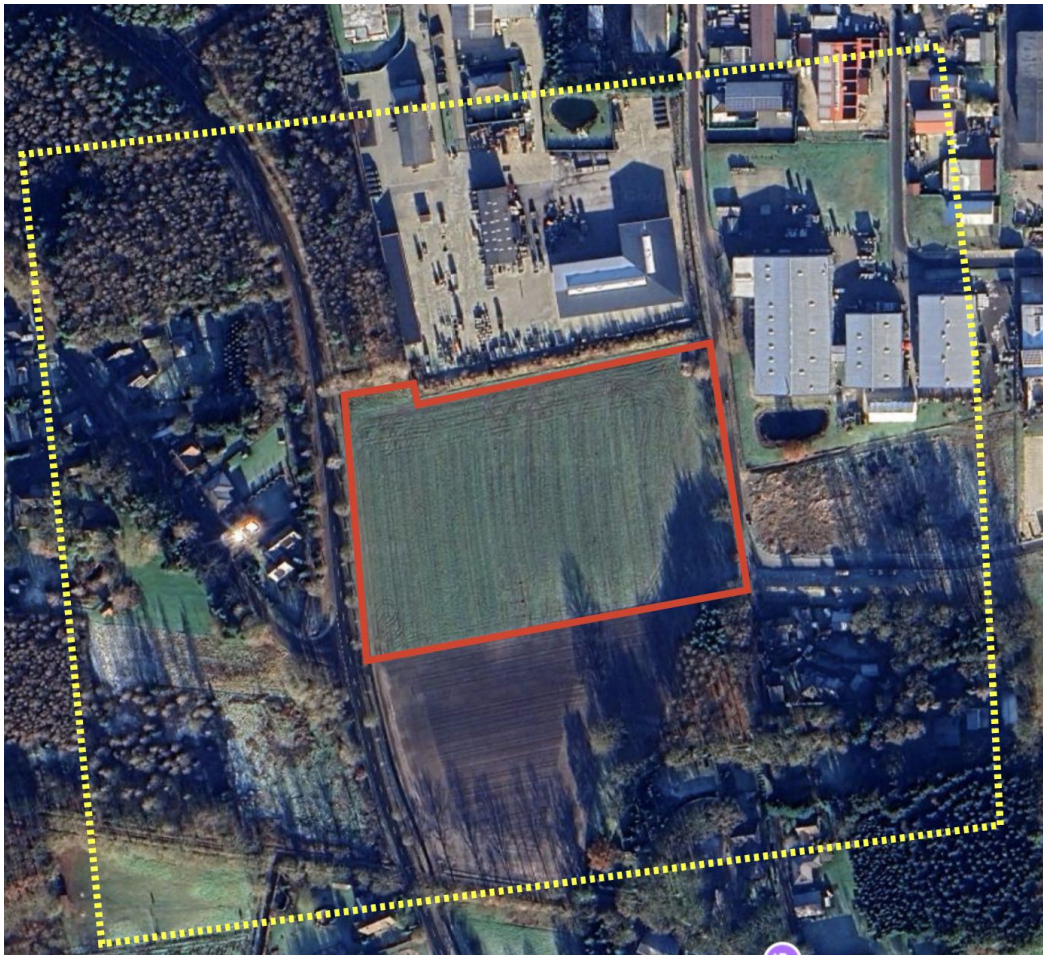
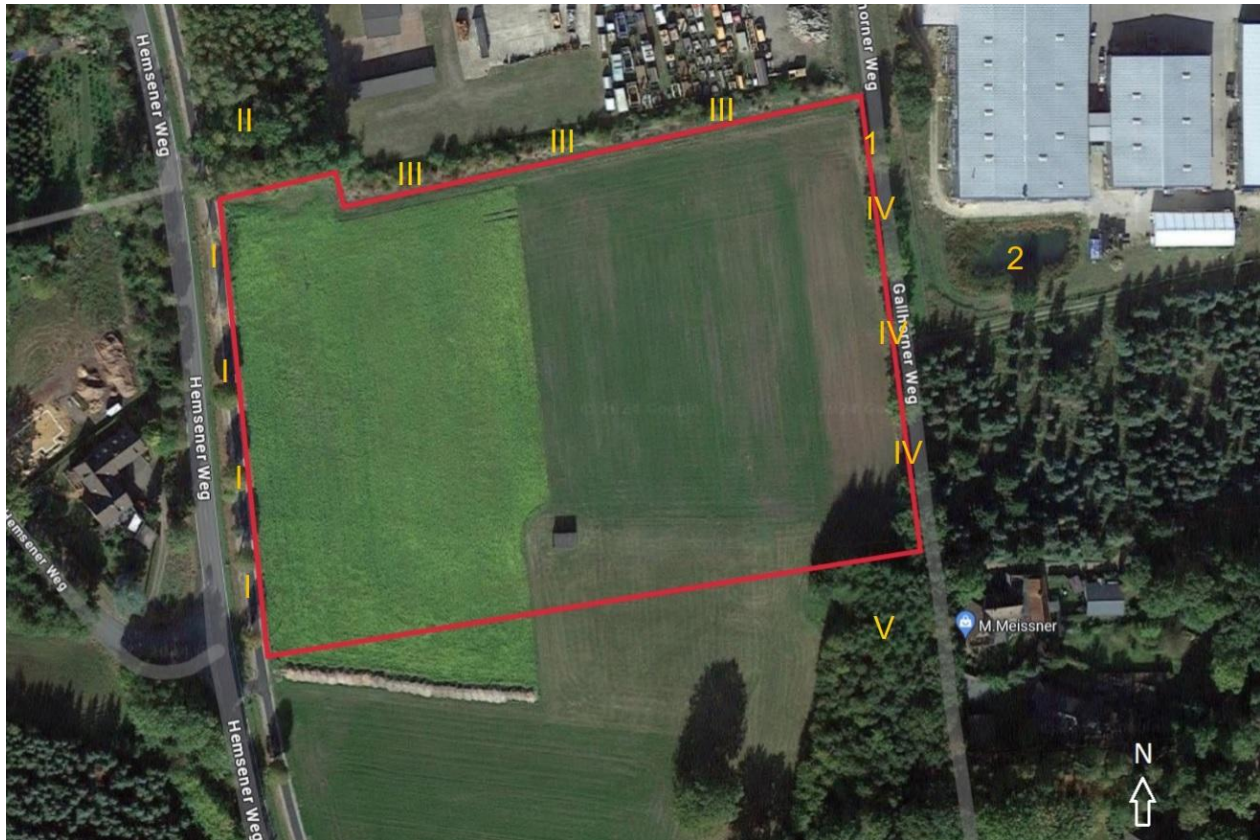


Abb. 1b: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet). I-V Gehölze, 1 potentieller Höhlenbaum, 2 Gewässer. Kartengrundlage: Google maps (Abruf 08/2024)



Das Plangebiet befindet sich am Südrand eines Gewerbegebietes und besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen (Abb. 2 und 3). Im Untersuchungsjahr wurde die Fläche mit Roggen bestellt. Die Planfläche wird im Süden von weiteren Ackerflächen arrondiert. Im Osten und Westen grenzen befahrene Straßen an.

Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von der Nord-Ost-Ecke.



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Nord-West-Ecke (Panorama).



Im Umfeld befinden sich verschiedene Gehölze (Lage siehe Abb. 1):

I: Im Westen verläuft zwischen dem Hemsener Weg und dem Plangebiet ein Fahrradweg gesäumt von einer Baumreihe, bestehend aus Birken (BHD bis 35 cm; z.T. Neuanpflanzungen) sowie Linden (BHD 40 cm); siehe Abb. 4.

II: Am Nordwestrand befindet sich ein Waldrand bestehend aus Eichen (BHD 45 cm), Pappeln (BHD bis 35 cm) und Birken (BHD 20-40 cm), dem ein Grünstreifen vorgelagert ist; siehe Abb. 5.

III: Der Nordrand wird von einem Zaun mit dahinter verlaufendem Wall mit Bepflanzung (u.a. Hasel, Schneeball, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Felsenbirne und Schlehe) des benachbarten Firmengeländes begrenzt; siehe Abb. 6.

IV: Am Ostrand entlang des Gallhorner Wegs befindet sich eine Baumreihe bestehend aus Eichen (BHD bis 45 cm) und einer Birke (BHD 40 cm), siehe Abb. 7.

V: An der Süd-Ost-Ecke schließt sich ein Gehölz mit Douglasien (BHD 15-30 cm) und Rotbuchen (BHD 20-40 cm) an; siehe Abb. 8.

Abb. 4: Westlicher Radweg mit Baumreihe am Hemsener Weg bestehend aus Birken und Linden.



Abb. 5: Waldrand in der Nord-West-Ecke.



Abb. 6: Zaun und Wallbepflanzung am Nordrand.



Abb. 7: Östliche Baumreihe am Gallhorner Weg mit Eichen und einer Birke.



Abb. 8: Blick nach Süd-Osten auf Douglasien- und Buchengehölz.



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Gewerbegebietsentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Barrierewirkungen, Versachtung und visuelle Überprägung durch Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD, 1976, OELKE, 1977, SÜDBECK et al., 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine mit Uhrzeiten und Wetterdaten

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)	Begehungs- termine- Plangebiet:	Uhrzeiten	Wetterdaten
1. - 31. März	19.03.2024	07:00	bedeckt-sonnig
Dämmerungs-/Nachtbegehung	21.03.2024	19:10	bedeckt
16.-30. April	17.04.2024	06:30	sonnig
1.-15. Mai	03.05.2024	05:55	sonnig
16.-31. Mai	16.05.2024	05:30	sonnig
1.-15. Juni	06.06.2024	05:00	sonnig

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

3.4 Prognose weiterer planungsrelevanter Artengruppen

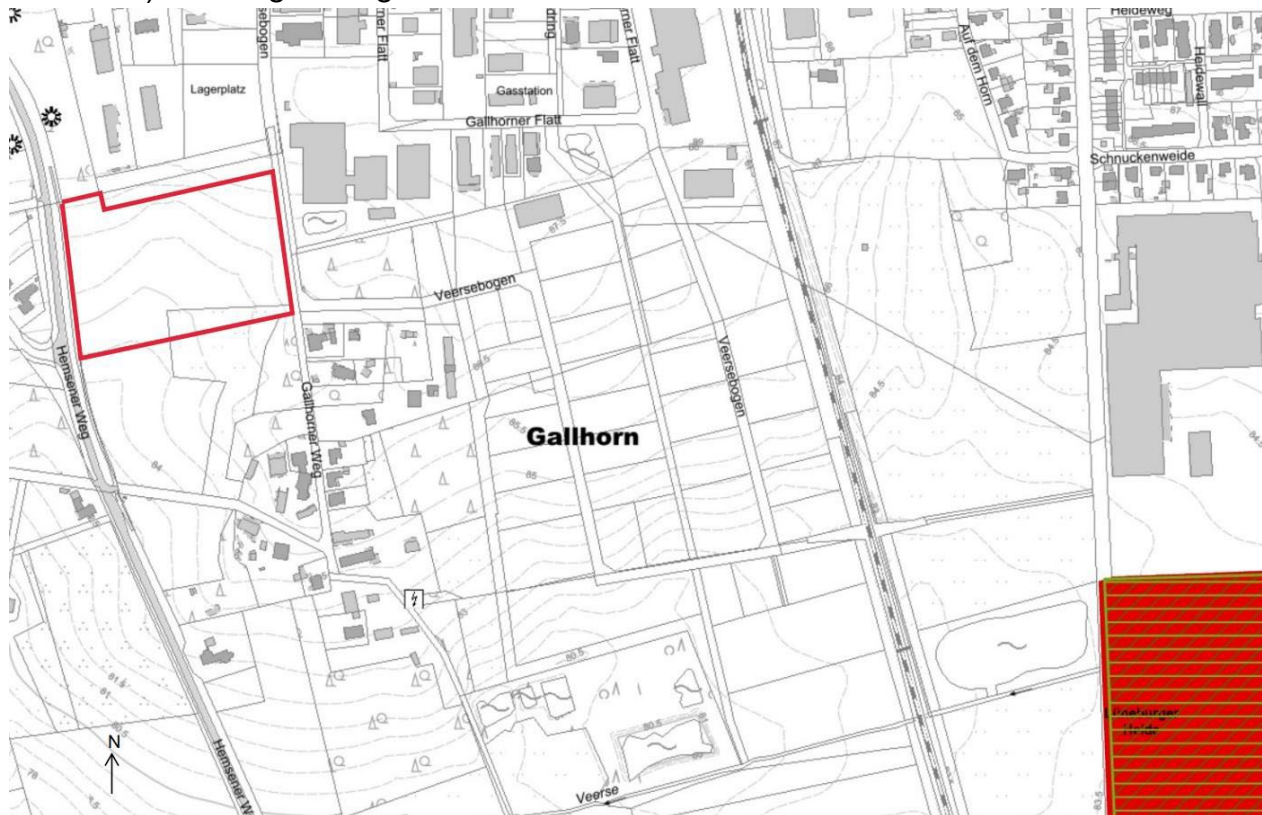
Aufgrund der Lage und der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen auf den Planflächen nicht zu erwarten. Dennoch wird bei den Begehungen darauf geachtet, ob Hinweise auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vorliegen. Wertgebende Habitate und Habitatstrukturen werden erfasst und ggf. weitere Untersuchungen mit den Auftraggebern abgestimmt.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet (siehe Abb. 9). Im weiteren Umfeld der Planfläche befinden sich das NSG Lüneburger Heide, das FFH Gebiet Lüneburger Heide und das EU-VSG Lüneburger Heide. Planfläche und Schutzgebiet sind durch Straßen, Bahnlinien sowie Wald und Feldflur räumlich deutlich voneinander abgegrenzt. Durch die geplanten Eingriffe sind aus Sicht des Gutachters keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das NSG-/FFH-/EU-Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Abb. 9: Plangebiet (rot umrandet), NSG Lüneburger Heide (rote Fläche), FFH Gebiet Lüneburger Heide (schräg schraffiert) und EU-VSG Lüneburger Heide (horizontal schraffiert). Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen



4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abbildung 10 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	(B)	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	(B)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dohle	§	(B)	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.
Dorngrasmücke	§	(B)	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Fitis	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Gartenbaumläufer	§	(B)	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel.
Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.

Haussperling	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kohlmeise	§	(B)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	(B)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	N	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	N	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(B)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	(B)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Türkentaube	§	(B)	Weit verbreiteter Brutvogel
Wintergoldhähnchen	§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	(B)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 10: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Bluthänfling (Hä), Goldammer (G); Kartengrundlage: Google maps



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich ausschließlich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Goldammer, Rauchschwalbe und Star

Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Am Ostrand des Plangebietes konnte ein Brutrevier festgestellt werden (Abb. 10).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte steht in Abhängigkeit zur angrenzenden Agrarlandschaft im Plangebiet. Durch die geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 1 Brutrevier zu rechnen. Beim erwartbaren Verlust von

Brutrevieren sind **CEF-Maßnahmen erforderlich**. Es werden je Brutpaar (BP) 50 m Feldhecke mit mindestens 5 m vorgelagertem extensiv genutzten Grünstreifen im Übergang zur Agrarlandschaft empfohlen. Bluthänflinge brüten gerne in Hecken, aber auch in einzelnen Sträuchern, Büschen und Bäumen. Sie bauen ihre Nester in der Nähe des Bodens, zum Teil auch Bodennester. Daher wird die Maßnahmewirksamkeit auch durch junge Anpflanzungen mit einzelnen größeren Büschen schnell erreicht. Zudem zeigen Bluthänflinge eine nur mäßige Brutplatztreue. Sie sind eher bereit, ihr Brutgebiet zu wechseln, als beispielsweise viele andere Singvögel. Eine kurzfristige Verdrängung ist für lokale Populationen daher tragbar, sofern langfristig eine dauerhafte Kompensation gewährleistet ist.

Sollten ausreichend große, wildkrautreiche Halboffenlandschaften mit Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben, kann eine CEF-Maßnahme entfallen. Als Mindestflächengröße ist von durchschnittlich 1,5 ha arrondierter Fläche pro BP auszugehen, um neben dem Nistrevier auch die für die Reproduktion notwendigen Nahrungshabitate bereitzustellen (vergl. Fugmann, Janotta & Partner, 2016). Die Fluchtdistanz ist nach FLADE (1994) mit 10 bis 20 m als sehr gering einzustufen, daher sind auch CEF-Maßnahmen im oder angrenzend an den Siedlungsbereich möglich.

Goldammer

Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am Nordrand des Plangebietes konnte ein Brutrevier festgestellt werden (Abb. 10). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte steht in Abhängigkeit zur angrenzenden Agrarlandschaft im Plangebiet. Durch die geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 1 Brutrevier zu rechnen. Beim erwartbaren Verlust von Brutrevieren sind **CEF-Maßnahmen erforderlich**. Es werden je Brutpaar 50 m Feldhecke mit mindestens 5 m vorgelagertem extensiv genutzten Grünstreifen im Übergang zur Agrarlandschaft empfohlen.

Sollten ausreichend große, wildkrautreiche Halboffenlandschaften mit Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben, kann eine CEF-Maßnahme entfallen. Als

Mindestflächengröße ist von durchschnittlich 1,5 ha arrondierter Fläche pro BP auszugehen, um neben dem Nistrevier auch die für die Reproduktion notwendigen Nahrungshabitate bereitzustellen.

Die Goldammer zeigt ein ähnliches Brutverhalten wie der Bluthänfling und würde im aktuellen Fall ebenfalls durch die vorgenannten CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling profitieren (s.o.); die CEF-Maßnahme wäre bei Umsetzung der o.g. Maßnahme aus Sicht des Gutachters abgegolten.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Am 16.05.2024 konnte eine Rauchschwalbe bei der Nahrungsaufnahme über der Planfläche beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Es konnten bei mehreren Begehungen Stare beobachtet werden, die im nord-westlichen Bereich das Plangebiet überflogen.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

Quartiere: In einer Birke am Ostrand des Plangebietes könnten sich potentielle Höhlenquartiere befinden. Aufgrund der Höhe konnte nicht eingeschätzt werden, ob es sich um Astlöcher oder tiefergehende Höhlen handelt. Sollte der Baum zur Fällung vorgesehen werden, ist vor der Fällung eine Untersuchung mit dem Hubsteiger erforderlich. Bei Nachweis eines potentiellen Quartiers ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen und ein Ersatz (CEF-Maßnahme) von zwei Fledermauskästen je festgestellter Höhle im geeigneten Umfeld vorzunehmen. Weitere potentielle Quartiere konnten nicht festgestellt werden.

Leitstrukturen: Insbesondere der Gehölzbestand am Nordrand (Abb. 1 - Gehölz III) kann als wertgebende Leitstrukturen eingestuft werden. Bei stärkeren Eingriffen in diese Gehölzbestände sind **Kompensationsmaßnahmen** vorzusehen. Eine entsprechende lineare Anpflanzung in Ost-West-Richtung am neuen Südrand der Planfläche wäre aus Sicht des Gutachters geeignet.

Nahrungshabitate: Besonders wertgebende Nahrungshabitate konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore offen zu halten.

4.4 Sonstige Artengruppen

Amphibien

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer. Östlich des Gallhorner Weges im angrenzenden Gewerbegebiet befindet sich ein Gewässer (Regenrückhaltebecken); Lage siehe Abb. 1 (Ziffer 2). Hinweise auf wertgebende Amphibienbestände durch Amphibien-Rufe während der Vogelkartierungen oder "Verkehrsoffer" auf dem Gallhorner Weg ergaben sich nicht. Aufgrund des fehlenden direkten Habitatbezuges zu den Ackerflächen wurden keine weiteren Untersuchungen vorgenommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Reptilien

Aufgrund fehlender wertgebender Habitate wurden keine standardisierten Erfassungen von Reptilien vorgenommen. Bei den Begehungen im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen, erfolgten keine Zufallsbeobachtungen von Reptilien auf der Planfläche oder im unmittelbar angrenzenden Bereich.

Fazit: Die o.g. Untersuchungen (Kap. 3) ergaben **keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände geschützter Arten- bzw. Artengruppen.**

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampf lampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL, 2011, HELD et al., 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für Bluthänfling/Goldammer (Kap. 4.2)
- der Kompensation (CEF-Maßnahme) von Quartieren und Leitstrukturen für die Artengruppe der Fledermäuse bei Eingriffen in die genannten Gehölzstrukturen (Kap. 4.3)
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BATMAP (2019): Datenbasis zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen, www.batmap.de

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

FUGMANN, JANOTTA & PARTNER (2016): Artenschutzrechtliche Folgenabschätzung: https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/artenschutzrechtliche_eingriffsfolgenabschaetzung_2016.pdf

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien u, Reptilienbestimmung, Quelle & Meyer, Wieblesheim, 411 S.

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog. <http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingb. 19/20: 1-541